

## Synopse Leistungsvertrag 2011 – 14 / 2015 Stiftung Kornhausbibliotheken

Per Anfang 2014 wurde in der Stadt Bern der neue Musterleistungsvertrag (MLV) eingeführt. Viele Bestimmungen mussten deshalb an die neuen Formulierungen angepasst werden. Die folgende Tabelle listet die Bestimmungen des Leistungsvertrages 2011 – 2014 und diejenigen des Entwurfs des Leistungsvertrags 2015 auf. Dabei werden die beiden Fassungen einander gegenübergestellt. In der Spalte Kommentar wird kurz erläutert, weshalb die Bestimmungen angepasst wurden.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
Ingress:	1. Kapitel: Grundlagen	
gestützt auf	Art. 1 Rechtliche Grundlagen	
- Artikel 3 der Verordnung vom 6. Juli 1988 <sup>1</sup>	Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:	- Kantonale Rechtsgrundlagen haben geändert
über die Förderung der Schul- und Gemeindebibliotheken; - Artikel 17 und 132 der Gemeindeordnung der	<ul> <li>Artikel 3, 18, 19 Absatz 2 Buchstabe b und 21 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012<sup>5</sup>;</li> </ul>	<ul> <li>Neuer Musterleistungsvertrag (MLV) sieht Rechtsgrundlagen in Art. 1 vor.</li> </ul>
Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 <sup>2</sup> ; - das Reglement vom 30. Januar 2003 <sup>3</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen	- Artikel 8, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 <sup>6</sup> ;	
und den Abschluss von Leistungsvertragen	- die Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes	

Seite 1 von 28 15.08.2014

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BSG 421.224

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> UeR; SSSB 152.03

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
(Übertragungsreglement);  die Verordnung vom 7. Mai 2003 <sup>4</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung);  die Stiftungsurkunde vom 4. November 1999.	<ul> <li>vom 16. März 1998<sup>7</sup>;</li> <li>die Artikel 16, 17 und 27 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998<sup>8</sup> der Stadt Bern;</li> <li>das Reglement vom 30. Januar 2003<sup>9</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;</li> <li>die Verordnung vom 7. Mai 2003<sup>10</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;</li> <li>die Stiftungsurkunde vom 4. November 1999.</li> </ul>	
Art. 1 Grundsatz <sup>1</sup> Die Stiftung unterhält und betreibt die im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten, öffentlich zugänglichen Bibliotheken. <sup>2</sup> Sie wird in der von ihr gewählten Aufgabe durch die Stadt im Rahmen dieses Vertrags finanziell unterstützt. <sup>3</sup> Die öffentlichen Bibliotheken der Stadt Bern bilden eine Gemeindebibliothek im Sinne der		Neuer MLV ist neu gegliedert.  alt Art. 1 ist neu in Art. 4

<sup>5</sup> KKFG; BSG 423.11

Seite 2 von 28

<sup>6</sup> KKFV; BSG 423.411.1

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> UeV; SSSB 152.031

<sup>7</sup> GG; BSG 170.11

<sup>8</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>9</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
kantonalen Verordnung über die Förderung der Schul- und Gemeindebibliotheken. Sie sind Teil des kantonalen Bibliotheksnetzes.		
<sup>4</sup> Mit "Bibliotheken" sind in der Folge die Bibliotheken gemäss Anhang 1 zu diesem Vertrag gemeint.		
	Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung  1 Die Stiftung unterhält und betreibt einen regionalen Bibliothekenverbund. Sie ist politisch und konfessionell neutral und gewährleistet die professionelle Führung der angeschlossenen Bibliotheken.  2 Die Bibliotheken sind Dienstleistungsbetriebe. Sie bieten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu günstigen Bedingungen Zugang zu Information und Wissen sowie zu Bildung und Freizeitgestaltung an.  3 Die Bibliotheken tragen zur Demokratisierung von Kultur, Bildung und Informationen bei. Sie betreiben aktive Leseförderung für alle. Sie berücksichtigen dabei die Interessen und Bedürfnisse der sprachlichen Minderheiten und der sozial und bildungsmässig benachteiligten Kreise der Bevölkerung.  4 Durch zweckmässige Erschliessung der	neu Art. 2 entspricht alt Art. 3
	Medien, kundenfreundliche Präsentation und	

Seite 3 von 28 15.08.2014

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
	Ausleihe, kompetente Beratung, Kundenschulung und Animation wird der Bestand optimal an die Zielgruppe vermittelt.	
	5 Die Bibliotheken ermöglichen der Bevölkerung Zugriff auf das Internet und bieten kompetente Unterstützung wie Einführungskurse oder Recherchen an. Damit fördern sie die Informationskompetenz der Bevölkerung.	
Art. 2 Rahmen <sup>1</sup> Die Stadt entrichtet der Stiftung einen jährlichen Globalbeitrag (Abgeltung) für das Erbringen der vereinbarten Leistung gemäss Artikel 3 ff.	Art. 3 Vertragsgegenstand  1 Die Stadt unterstützt die Stiftung, in dem sie die vereinbarten Leistungen gemäss Artikel 5 ff. mit einem Globalbeitrag (Abgeltung) mitfinanziert.	gemäss neuem MLV
<sup>2</sup> Die Stiftung setzt den Leistungsauftrag gemäss Artikel 3 ff. in eigener Verantwortung um.	<sup>2</sup> Die Stiftung setzt den Leistungsauftrag gemäss Artikel 5 ff. in eigener Verantwortung um.	
2. Kapitel: Leistungen der Kornhausbibliotheken	2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung	gemäss neuem MLV
1. Abschnitt: Hauptleistungen	Art. 4 Leistungen der Stiftung	alt Art. 3 ist neu in Art. 2 neu Art. 4 entspricht alt Art. 5
Art. 3 Tätigkeit <sup>1</sup> Die Bibliotheken sind Dienstleistungsbetriebe. Sie bieten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu günstigen Bedingungen Zugang zu Information und Wissen sowie zu Bildung und	Die Stiftung erbringt die folgenden Leistungen:     Die Stiftung unterhält und betreibt die in Anhang 1 aufgeführten, öffentlich zugänglichen Bibliotheken.     Die Hauptstelle und die	

Seite 4 von 28

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
Freizeitgestaltung an.	Quartierbibliotheken stellen die	
	bibliothekarische Grundversorgung für ihr	
<sup>2</sup> Die Bibliotheken tragen zur Demokratisierung	Einzugsgebiet sicher und dienen als	
von Kultur, Bildung und Informationen bei. Sie	Informationszentren.	
petreiben aktive Leseförderung für alle. Sie	<ul> <li>Das Angebot ist niederschwellig,</li> </ul>	
perücksichtigen dabei die Interessen und	ausreichend, vielfältig und aktuell. Es	
Bedürfnisse der sprachlichen Minderheiten und	umfasst einerseits Printmedien (Bücher,	
der sozial und bildungsmässig benachteiligten	Zeitungen, Zeitschriften) sowie Bild- und	
Kreise der Bevölkerung.	Tonträger (Hörbücher, Blu-Ray-Discs,	
	DVD, CD-Rom, Compact Discs,	
<sup>3</sup> Durch zweckmässige Erschliessung der Medien,	Tonkassetten), andererseits physisch	
kundenfreundliche Präsentation und Ausleihe,	nicht vorhandene digitale Medien in Form	
competente Beratung, Kundenschulung und	von E-Books, Volltext-Datenbanken und	
Animation wird der Bestand optimal an die	Lesegeräten zur Ausleihe oder zum	
Zielgruppen vermittelt.	Gebrauch in der Bibliothek.	
	<ul> <li>Die Bibliotheken sind Treffpunkte zum</li> </ul>	
<sup>4</sup> Die Bibliotheken ermöglichen der Bevölkerung	Verweilen, Lesen und Studieren.	
Zugriff auf das Internet und bieten	<ul> <li>Kleinere Quartierbibliotheken richten ihren</li> </ul>	
competente Unterstützungsangebote wie	Medienbestand vor allem auf die	
Einführungskurse oder Recherchen an. Damit	Bedürfnisse der jeweiligen	
ördern sie die Informationskompetenz der	Quartierbevölkerung und der weniger	
Bevölkerung.	mobilen Anwohnerinnen und Anwohner	
	aus.	
Im Interesse der Wirtschaftlichkeit und zwecks	<ul> <li>Das Angebot der ehemaligen Ludothek</li> </ul>	
Erfahrungsaustausch arbeiten die Bibliotheken mit	Monbijou (Spiele und Spielmedien) steht	
vergleichbar strukturierten Bibliotheken der	den Besucherinnen und Besuchern in der	
ganzen Schweiz zusammen.	Quartierbibliothek Breitenrain zusätzlich	
	zum üblichen Bestand einer	
	Quartierbibliothek zur Verfügung.	
	<ul> <li>Die Lese- und Spielpavillons dienen</li> </ul>	
	hauptsächlich der Animation.	

Seite 5 von 28 15.08.2014

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
	<ul> <li>Die Öffnungszeiten sind so anzusetzen, dass möglichst alle Interessengruppen Gelegenheit erhalten, das Angebot zu nutzen.</li> <li>Die Bibliotheken organisieren vielfältige Veranstaltungen und pflegen die Beziehung zu kulturellen und sozialen Institutionen, Vereinen und Interessengruppen, um ein breites Publikum zu erreichen. Sie werben durch ihr Angebot, ihr Erscheinungsbild und weitere Öffentlichkeitsarbeit.</li> </ul>	
	<ul><li>Umfang, Qualität und Wirkung der Leistungen bestimmen sich nach den in Anhang 2 festgelegten Vorgaben.</li></ul>	
Art. 4 Regionalbibliothek  Die Hauptstelle erfüllt die Aufgaben einer kantonal anerkannten Regionalbibliothek, indem sie den Verbund sogenannt einschichtig - das heisst zentral verwaltet und nach einheitlichen Grundsätzen - führt. Sie bietet ein umfassendes und vertieftes Medienangebot für die Region an. Sie führt regelmässig Weiterbildungsangebote für das Fachpersonal in den Schul-, Gemeinde- und kombinierten Bibliotheken der Region Bern-Mittelland durch und bietet professionelle Beratung an.	Art. 5 Regionalbibliothek  Die Hauptstelle erfüllt die Aufgaben einer kantonal anerkannten Regionalbibliothek. Sie führt den Bibliotheksverbund einschichtig, das heisst zentral verwaltet und nach einheitlichen Grundsätzen. Sie bietet ein umfassendes und vertieftes Medienangebot für die Region an. Sie führt regelmässige Weiterbildungsangebote für das Fachpersonal in den Schul-, Gemeinde- und kombinierten Bibliotheken der Region Bern-Mittelland durch und bietet professionelle Beratung an.	nur leicht umformuliert
Art. 5 Angebot  1 Die Hauptstelle und die Quartierbibliotheken		alt Art. 5 ist neu in Art. 4 integriert

Seite 6 von 28

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
stellen die bibliothekarische Grundversorgung für ihr Einzugsgebiet sicher und dienen als Informationszentren. Das Angebot ist niederschwellig, ausreichend, vielfältig und aktuell. Es umfasst einerseits Printmedien (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften) sowie Bild- und Tonträger (Hörbücher, Blu-Ray-Discs, DVD, CD-Rom, Compact Discs, Tonkassetten etc.), andererseits physisch nicht vorhandene digitale Medien in Form von E-Books, Volltext-Datenbanken und Lesegeräten zur Ausleihe oder zum Gebrauch in der Bibliothek. Die Bibliotheken sind Treffpunkte zum Verweilen, Lesen und Studieren.		
<sup>2</sup> Die Hauptstelle ist Bindeglied zu den wissenschaftlichen Bibliotheken und Spezialbibliotheken.		
<sup>3</sup> Kleinere Quartierbibliotheken richten ihren Medienbestand vor allem auf die Bedürfnisse der jeweiligen Quartierbevölkerung und der weniger mobilen Anwohnerinnen und Anwohner aus.		
<sup>4</sup> Das Angebot der ehemaligen Ludothek Monbijou (Spiele und Spielmedien) steht den Besucherinnen und Besuchern in der Quartierbibliothek Breitenrain zusätzlich zum üblichen Quartierbibliotheksbestand zur Verfügung.		

Seite 7 von 28

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
<sup>5</sup> Die Lese- und Spielpavillons dienen hauptsächlich der Animation.		
<sup>6</sup> Die Öffnungszeiten sind so anzusetzen, dass möglichst alle Interessengruppen Gelegenheit erhalten, das Angebot zu nutzen.		
<sup>7</sup> Die Bibliotheken organisieren vielfältige Veranstaltungen und pflegen die Beziehung zu kulturellen und sozialen Institutionen, Vereinen und Interessengruppen, um ein breites Publikum zu erreichen. Sie werben durch ihr Angebot, ihr Erscheinungsbild und weitere Öffentlichkeitsarbeit.		
Art. 6 Grundlagen der Betriebsführung Die Stiftung orientiert ihre Betriebsführung an den Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB).	Art. 6 Grundlagen der Betriebsführung Die Stiftung orientiert ihre Betriebsführung an den Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemein öffentlichen Bibliotheken (SAB).	unverändert
2. Abschnitt: Weitere Leistungen der Stiftung	- Lancing (Cr. 12)	
Art. 7 Kommunikation der Leistung der Stadt Die Stiftung weist in ihren Publikationen und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die Finanzierung durch die Stadt hin.	Art. 7 Zweckbindung Die Stiftung verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 und 5 genannten Leistungen zu verwenden.	alt Art. 7 ist gemäss neuem MLV neu in Art. 11 enthalten  neu Art. 7 entspricht Vorgaben des neuen MLV
Art. 8 Eigenfinanzierung <sup>1</sup> Die Stiftung erlässt für die Benutzung des Leistungsangebots der Bibliotheken eine Gebührenordnung.	Art. 8 Eigenfinanzierung  1 Die Stiftung verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese	Formulierung gemäss neuem MLV Beschluss gemäss Sitzung vom 14.5.2014: Anstelle des neuen Absatzes 4, wird der alte

Seite 8 von 28

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
<ul> <li><sup>2</sup> Die Gebühren decken mindestens 20 Prozent der Betriebsaufwendungen.</li> <li><sup>3</sup> Wird die Eigenfinanzierung gemäss Absatz 2 in einem Rechnungsjahr nicht erreicht, sind der Stadt gegenüber Art und Umfang der Bemühungen um die Zielerreichung bzw. die Gründe für das Nichterreichen zu dokumentieren.</li> </ul>	Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.  2 Sie erlässt für die Benutzung des Leistungsangebots der Bibliotheken eine Gebührenordnung.  3 Die Gebühren decken mindestens 15 Prozent der Betriebsaufwendungen (Eigenfinanzierungsgrad).  4.Wird die Eigenfinanzierung gemäss Absatz 3 in einem Rechnungsjahr nicht erreicht, sind der Stadt gegenüber Art und Umfang der Bemühungen um die Zielerreichung bzw. die Gründe für das Nichterreichen zu dokumentieren.	Absatz 3 wieder eingefügt und angepasst.
Art. 9 Auskünfte und Informationen  1 Die Stiftung informiert die Stadt über alle bedeutenden Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die zur Vertragserfüllung notwendig sind.  2 Die Stiftung informiert die Stadt umgehend über stiftungsinterne Vorfälle, sofern diese die Leistungserbringung betreffen. Dies gilt insbesondere auch für Vorfälle, die möglicherweise strafrechtlich relevant sind.	Art. 9 Zusammenarbeit  1 Im Interesse der Wirtschaftlichkeit und zwecks Erfahrungsaustauschs arbeiten die Bibliotheken mit vergleichbar strukturierten Bibliotheken aus der ganzen Schweiz zusammen.  2 Die Hauptstelle ist Bindeglied zu den wissenschaftlichen Bibliotheken und Spezialbibliotheken.	alt Art. 9 ist inhaltlich in neu Art. 11 enthalten.  neu Art. 9 besteht aus alt Art. 3 Abs. 5 sowie alt Art. 5 Abs. 2
	Art.10 Zugang zu den Leistungen  1 Die Stiftung gewährleistet, dass sämtliche	eingefügt gemäss neuem MLV

Seite 9 von 28

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
	Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.	
	<sup>2</sup> Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Sie hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 <sup>11</sup> über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.	
	Art. 11 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip	eingefügt gemäss neuem MLV (ersetzt alt Art. 7 und 9)
	<sup>1</sup> Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000 <sup>12</sup> betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.	
	<sup>2</sup> Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch die Stiftung zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der	

Seite 10 von 28 15.08.2014

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

<sup>12</sup> Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
	Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993 <sup>13</sup> über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. der Verordnung vom 29. März 2000 <sup>14</sup> betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.	
	<sup>3</sup> Die Stiftung weist in ihren Publikationen und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit angemessen und nach den geltenden Corprate Design Richtlinien (CD) der Stadt auf die von der Stadt gewährte Unterstützung hin. Die Stadt stellt hierfür die für die CD-konforme Gestaltung benötigten Unterlagen zur Verfügung.	
	Art. 12 Datenschutz und Geheimhaltung  1 Die Stiftung verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 <sup>15</sup> einzuhalten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.	eingefügt gemäss neuem MLV

<sup>13</sup> Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

<sup>14</sup> SSSB 107.1

<sup>15</sup> KDSG; BSG 152.04

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
	<sup>2</sup> Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.	
	Art. 13 Versicherungspflicht	eingefügt gemäss neuem MLV
	Die Stiftung ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.	
	And Ad. Harvarlianbuta	singsfügt gemäge neuem MIV
	Art. 14 Umweltschutz  Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.	eingefügt gemäss neuem MLV
3. Kapitel: Personal		
Art. 10 Anstellungsbedingungen  1 Die Stiftung ist für das Personalwesen	3. Kapitel: Personalpolitik  Art. 15 Anstellungsbedingungen	gemäss neuem MLV neu Abs. 4 entspricht alt Art. 11 Abs. 3
verantwortlich. <sup>2</sup> Das Personalreglement der Stiftung garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt	Die Stiftung garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.	•
gleichwertige Anstellungsbedingungen. <sup>3</sup> Die Stiftung trifft geeignete Massnahmen im	<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen sind die Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL massgebend (Anhang 4).	

Seite 12 von 28 15.08.2014

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
Sinne von Artikel 5 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 <sup>16</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) zur Verhinderung sexueller Belästigung.	3 Sofern dem Verein ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Absatz 1 an seine Angestellten weiterzugeben.	
<sup>4</sup> Sie fördert die Aus- und Weiterbildung ihres Personals. Insbesondere ist sie besorgt, dass ihre Mitarbeitenden fachlich auf dem neusten Stand und genügend qualifiziert sind, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen.	<sup>4</sup> Die Stiftung fördert die Aus- und Weiterbildung ihres Personals. Insbesondere ist sie besorgt, dass ihre Mitarbeitenden fachlich auf dem neusten Stand und genügend qualifiziert sind, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen.	
Art. 11 Gehaltssystem und Teuerungsausgleich <sup>1</sup> Die Entlöhnung der Angestellten erfolgt nach einem Lohnsystem, das auf einer Bewertung der einzelnen Funktionen beruht. Die Bewertung kann analytisch oder summarisch erfolgen.		alt Art. 11 ist inhaltlich in neu Art. 15 enthalten
<sup>2</sup> Das Personal ist im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften über die berufliche Vorsorge zu versichern.		
<sup>3</sup> Die Stiftung richtet ihren Angestellten den Teuerungsausgleich in demselben Umfang aus, wie ihn die Stadt ihren Angestellten gewährt. Beträgt die Teuerung weniger als 1 Prozent und wird sie von der Stadt nicht ausgeglichen, kann die Stiftung auf einen Teuerungsausgleich verzichten.		

Seite 13 von 28 15.08.2014

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> GIG; SR 151.1

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
	Art. 16 Gleichstellung	gemäss neuem MLV
	<ul> <li>Die Stiftung hält die Vorschriften des</li> <li>Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>17</sup> über die</li> <li>Gleichstellung von Frau und Mann ein.</li> </ul>	entspricht alt Art. 10 Abs. 3
	<sup>2</sup> Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.	
	<sup>3</sup> Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.	
	Art. 17 Diskriminierungsverbot	eingefügt gemäss neuem MLV
	Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 <sup>18</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.	
4. Kapitel: Mitwirkungsrechte der Stadt	alein minior dingen ele i electricipentini.	neu in Art. 29 enthalten
Art. 12 Kenntnisnahme der Stiftungsurkunde und von Strategie und Reglementen Änderungen der Stiftungsurkunde, der Strategie und Reglemente der Stiftung werden der Stadt zur		
Kenntnis gebracht.  Art. 13 Controlling <sup>1</sup> Die Stiftung erhebt die Statistiken zur		neu in Art.28 und 30 enthalten

<sup>17</sup> 17 Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1 <sup>18</sup> BV; SR 101

Seite 14 von 28 15.08.2014

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
Überprüfung der Leistungsindikatoren gemäss		
Anhang 2 (Steuerungsvorgaben und Kennzahlen).		
<sup>2</sup> Leistungsindikatoren sind insbesondere:		
a. Anteil der Stadtbevölkerung, welche die		
Bibliotheken benutzt;		
b. Anzahl Besuchende in der Hauptstelle und in		
den Quartierbibliotheken;		
c. Anzahl von der Hauptstelle und den		
Quartierbibliotheken ausgeliehener		
Medienträger; d. Bestandesumsatz;		
e. Zufriedenheit der Benützerinnen und		
Benützer;		
f. Anzahl Zugriffe auf Online-Medien.		
7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7		
<sup>3</sup> Die Steuerungsvorgaben können jährlich		
angepasst werden.		
Art. 14 Prüfen der Zielerreichung		neu in Art.26
<sup>1</sup> Die Stadt und die Stiftung prüfen gemeinsam		
jährlich, ob die in den Leistungsindikatoren		
festgelegten Ziele erreicht worden sind.		
<sup>2</sup> Die Prüfungsergebnisse werden bei der		
Zielsetzung für das Folgejahr berücksichtigt.		
5. Kapitel: Finanzen		
	4. Kapitel: Leistungen der Stadt	
1. Abschnitt: Abgeltung		
	Art. 18 Abgeltung	
Art. 15 Globale Abgeltung	<sup>1</sup> Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss	gemäss neuem MLV

Seite 15 von 28 15.08.2014

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
<sup>1</sup> Die von der Stadt zu leistende Abgeltung beträgt für die Jahre 2011 bis 2014 Fr. 3 300 000.00 pro	Artikel 4 und 5 mit einem Pauschalbeitrag von Fr. 3,3 Mio. Franken.	
Jahr bzw. Fr. 13 200 000.00 für die ganze Laufzeit des Vertrags.	<sup>2</sup> In diesem Betrag sind Fr. 20 000.00 enthalten für die seit 2007 bestehende zusätzliche	
<sup>2</sup> In diesen Beträgen sind Fr. 20 000.00 pro Jahr enthalten für die bestehende Lehrstelle als Informations- und Dokumentationsassistent/-in. Die Stiftung verpflichtet sich, diese Lehrstelle in den Jahren 2011 bis 2014 beizubehalten. Ansonsten ist die Stiftung in der Verwendung der	Lehrstelle als Informations- und Dokumentationsassistent/-in. Die Stiftung verpflichtet sich, diese Lehrstelle 2015 beizubehalten. Ansonsten ist die Stiftung in der Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen dieses Vertrags frei.	
zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen dieses Vertrags frei.	<sup>3</sup> Die Auszahlung der Abgeltung erfolgt in sechs gleichen Raten gemäss vereinbartem Auszahlungsplan.	
<ul> <li>Die Teuerung während der Vertragsperiode wird mit jährlich 1 % (in der Abgeltung gemäss Absatz 1 enthalten) abschliessend abgegolten.</li> </ul>	<sup>4</sup> Bei der vereinbarten Höhe der Abgeltung wurde eine Teuerung bereits berücksichtigt.	
Art. 16 Investitionen	Art. 19 Investitionen	unverändert
Sämtliche Investitionsbeiträge für die ganze Laufzeit des Vertrags sind in der Abgeltung eingeschlossen.	Sämtliche Investitionsbeiträge für die Laufzeit des Vertrages sind in der Abgeltung eingeschlossen.	
Art. 17 Auszahlungsmodalitäten Die Auszahlung der Abgeltung erfolgt in sechs gleichen Raten pro Jahr gemäss Abrufplan.		neu in Art. 18 Abs. 3
Art. 18 Beiträge des Kantons Die Berechnung der Abgeltung gemäss Artikel 15 Absatz 1 basiert auf der Annahme, dass die ordentlichen Kantonsbeiträge jährlich	Art. 20 Beiträge des Kantons  Die Berechnung der Abgeltung gemäss Artikel 18  Absatz 1 basiert auf der Annahme, dass der	unverändert tieferer Kantonsbeitrag

Seite 16 von 28

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
Fr. 320 937.00 für die Hauptstelle betragen. Für den Fall, dass der Kanton diese Beiträge erhöht, reduziert sich die Abgeltung der Stadt gemäss Artikel 15 Absatz 1 um den entsprechenden Betrag.	ordentliche Kantonsbeitrag im Jahr 2015 Fr. 282 884.00 für die Hauptstelle beträgt. Für den Fall, dass der Kanton diesen Beitrag erhöht, reduziert sich die Abgeltung der Stadt gemäss Artikel 18 Absatz 1 um den entsprechenden Betrag.	
Art. 19 Beiträge Dritter  1 Die Stiftung bemüht sich, namentlich für besondere, über das normale Angebot nach Artikel 5 hinausgehende Einzelvorhaben um weitere Beiträge und Sponsoringleistungen.  2 Sie weist diese in der Jahresrechnung detailliert aus.		neu in Art. 8 Abs. 1
<sup>3</sup> Leistungen Dritter schmälern die Abgeltung nach Artikel 15 nicht.		
2. Abschnitt: Betriebsfinanzierung  Art. 20  Die Abgeltung gemäss Artikel 15 dient der Finanzierung der Betriebs- und Investitionskosten des betreffenden Geschäftsjahres, soweit diese nicht durch Eigeneinnahmen (Artikel 8), Kantonsbeiträge (Artikel 18) und Beiträge Dritter (Artikel 19) gedeckt sind.		gestrichen - im neuen MLV nicht vorgesehen
Art. 21 Überschüsse und Fehlbeträge <sup>1</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung. Vorbehalten bleibt Absatz 2.	Art. 21 Überschüsse und Fehlbeträge  1 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.	gemäss neuem MLV

Seite 17 von 28 15.08.2014

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
<sup>2</sup> Überschüsse sind als zweckgebundene Rückstellungen oder als Vortrag auf neue Rechnung auszuweisen. Verluste sind durch Auflösung zweckgebundener Rückstellungen, Verwendung von Vorträgen auf neue Rechnung, Aufwandreduktionen oder durch Beiträge Dritter zu decken.	<sup>2</sup> Überschüsse sind als zweckgebundene Rückstellung oder als Vortrag auf neue Rechnung auszuweisen. Verluste sind durch Auflösung zweckgebundener Rückstellungen, Verwendung von Vorträgen auf neue Rechnung, Aufwandreduktionen oder durch Beiträge Dritter zu decken.	
Art. 22 Reserven  1 Die Stiftung bildet einen Betriebsreservefonds und strebt dessen Speisung an.	Art. 22 Reserven  1 Die Stiftung bildet einen Betriebsreservefonds und strebt dessen Speisung an.	unverändert
<sup>2</sup> Dieser ist aus Überschüssen gemäss Artikel 21 Absatz 2 zu äufnen und darf nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.	<sup>2</sup> Dieser ist aus Überschüssen gemäss Artikel 21 Absatz 2 zu äufnen und darf nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.	
<sup>3</sup> Eine andere Verwendung bedarf der Genehmigung des Gemeinderats.	<sup>3</sup> Eine andere Verwendung bedarf der Genehmigung des Gemeinderats.	
<sup>4</sup> Entnahmen aus dem Betriebsreservefonds sind der Direktion für Bildung, Soziales und Sport zur Kenntnis zu bringen.	<sup>4</sup> Entnahmen aus dem Betriebsreservefonds sind der Direktion für Bildung, Soziales und Sport zur Kenntnis zu bringen.	
Art. 23 Ausgeglichene Rechnung und Rückerstattungspflicht bei Stiftungsauflösung <sup>1</sup> Über den Zeitraum des Vertrags ist ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis auszuweisen.	Art. 23 Ausgeglichene Rechnung und Rückerstattungspflicht bei Stiftungsauflösung  1 Über den Zeitraum des Vertrags ist ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis auszuweisen.	unverändert

Seite 18 von 28 15.08.2014

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
<sup>2</sup> Im Fall der Stiftungsauflösung während der Laufzeit des Vertrags oder der Nichterneuerung des vorliegenden Vertrags ist ein positiver Saldo des Betriebsreservefonds an die Stadt zurückzuzahlen.	<sup>2</sup> Im Fall der Stiftungsauflösung während der Laufzeit des Vertrags oder der Nichterneuerung des vorliegenden Vertrags ist ein positiver Saldo des Betriebsreservefonds an die Stadt zurückzuzahlen.	
	Art. 24 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen	eingefügt gemäss neuem MLV
	Die Stiftung kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001 <sup>19</sup> .	
3. Abschnitt: Finanzcontrolling  Art. 24 Voranschlag  Der Voranschlag für das folgende Jahr wird der  Stadt jeweils nach Genehmigung durch den  Stiftungsrat zur Kenntnis gebracht.		neu in Art. 27 Abs. 2
	5. Kapitel: Qualitätssicherung	gemäss neuem MLV
	Art. 25 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt	
	<sup>1</sup> Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle	

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

Seite 19 von 28 15.08.2014

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
	der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.	
	<sup>2</sup> Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.	
	<sup>3</sup> Die Stiftung gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.	
	<sup>4</sup> Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 18 des Vertrages. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.	
	Art. 26 Controllinggespräch  Die Stadt führt mit der Stiftung mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.	entspricht alt Art. 14
Art. 25 Buchführungspflicht <sup>1</sup> Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen der Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts <sup>20</sup> .	Art. 27 Buchführungspflicht  1 Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des	gemäss neuem Musterleistungsvertrag

Seite 20 von 28

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> OR; SR 220

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
<ul> <li><sup>2</sup> Sie unterbreitet der Stadt bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.</li> <li><sup>3</sup> Die Stadt ist berechtigt, jederzeit in alle finanziellen Unterlagen der Stiftung Einsicht zu nehmen.</li> </ul>	Schweizerischen Obligationenrechts <sup>21</sup> vom 30. März 1911.  2 Nach Genehmigung durch den Stiftungsrat unterbreitet sie der Stadt das Budget für das Folgejahr.  3 Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet sie der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.  4 Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.  5 In der Jahresrechnung sind insbesondere auch	
	der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.  Art. 28 Jährliche Berichterstattung  Die Stiftung berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.	gemäss neuem MLV

Seite 21 von 28 15.08.2014

<sup>21</sup> OR; SR 220

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
	Art. 29 Weitere Informationspflichten	gemäss neuem MLV
	<sup>1</sup> Die Stiftung orientiert die Stadt über alle bedeutenden Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die zur Vertragserfüllung notwendig sind.	
	<sup>2</sup> Sie informiert sie Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, über die Änderung der Stiftungsurkunde, der Strategie und von Reglementen.	
	Art. 30 Statistiken  Die Stiftung erhebt die Statistiken zur Überprüfung der Leistungsindikatoren gemäss Anhang 2 (Steuerungsvorgaben und Kennzahlen).	gemäss neuem MLV
Art. 26 Wirtschaftlichkeit  1 Die Stiftung erfüllt ihren Auftrag wirtschaftlich.  2 Die Wirtschaftlichkeit bestimmt sich nach den folgenden Indikatoren:  a. Betriebsaufwand pro Besucherin/Besucher und pro Ausleihe;  b. Verhältnis des Gebührenertrags zum Betriebsaufwand.	Art. 31 Wirtschaftlichkeit  1 Die Stiftung erfüllt ihren Auftrag wirtschaftlich.  2 Die Wirtschaftlichkeit bestimmt sich nach den Indikatoren im Anhang 3 (Indikatoren zur Wirtschaftlichkeit der Bibliotheksführung).	gemäss neuem MLV
<sup>3</sup> Die Indikatoren werden im Anhang 3 zu dieser Vereinbarung umschrieben und quantifiziert.		

Seite 22 von 28 15.08.2014

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
6. Kapitel: Leistungsstörungen und Konfliktregelung  1. Abschnitt: Leistungsstörungen	6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten  Art. 32 Vorgehen bei Leistungsstörungen	Das Leistungsstörungsrecht wurde im neuen MLV überarbeitet und umformuliert. Die neuen Artikel 32 – 34 entsprechen inhaltlich den bisherigen Bestimmungen 27 - 34.
Art. 27 Feststellen der Leistungsstörung Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.	<ul> <li>1 Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.</li> <li>2 Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 33) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 34). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>22</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.</li> </ul>	
Art. 28 Verhandlungspflicht Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren.  Art. 29 Rückerstattungspflicht bei	Art. 33 Leistungskürzung und Rückerstattung	
Leistungsstörungen  1 Wird der jährlich zu erbringende	bereits erbrachter Leistungen	

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> VRPG; BSG 155.21

Seite 23 von 28 15.08.2014

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
Leistungsumfang unterschritten, steht der Stadt eine angemessene Rückerstattung der Abgeltung gemäss Artikel 15 zu.	Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.	
<sup>2</sup> Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar	Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.	
sind (z.B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 1, als sich für die Stiftung durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.	<sup>3</sup> Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für die Stiftung durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.	
Art. 30 Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen <sup>1</sup> Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen.		gestrichen
<sup>2</sup> Die Massnahmen können sich auf die Leistungen gemäss diesem Vertrag und deren Abgeltung oder auf die Kompensation durch anderweitige, gleichwertige Leistungen beziehen.		
2. Abschnitt: Konfliktregelung		ist neu in Art. 32
Art. 31 Verhandlungspflicht <sup>1</sup> Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.		

Seite 24 von 28 15.08.2014

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
<sup>2</sup> Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Die Kosten für die externe		
Fachperson gehen zu Lasten derjenigen Partei, welche die Fachperson beauftragt hat.		
<sup>3</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 <sup>23</sup> über die		
Verwaltungsrechtspflege beschreiten.		
Art. 32 Nicht betroffene Leistungen		gestrichen
Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen		
nicht verweigert werden. 7. Kapitel: Vorzeitige Vertragsauflösung		
7. Kapiter. Vorzeitige Vertragsaunosung		
Art. 33	Art. 34 Vorzeitige Vertragsauflösung	
<sup>1</sup> Der Vertrag kann gekündigt werden:	<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann	
a. aufgrund von Verstössen gegen diesen	dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter	
Vertrag; b. aus anderen wichtigen Gründen, namentlich	Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.	
wegen Änderungen des übergeordneten Rechts sowie der Kantonsbeiträge gemäss Artikel 18.	<sup>2</sup> Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:	
<sup>2</sup> Eine Kündigung nach Absatz 1 Buchstabe b kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.	a. wenn die Stiftung der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;	
<sup>3</sup> Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und erfolgt	b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;	

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> VRPG; BSG 155.21

Seite 25 von 28 15.08.2014

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
<ul> <li>auf Ende eines Monats wenn die Stiftung</li> <li>a. die Leistungen gemäss Artikel 3 ff. trotz vereinbarter Massnahmen nicht oder nicht gehörig erbringt;</li> <li>b. die für den Zuschlag geforderten Eignungskriterien gemäss Artikel 4 UeR nicht oder nicht mehr erfüllt;</li> <li>c. der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;</li> <li>d. den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;</li> <li>e. Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;</li> <li>f. die Vorgaben nach Artikel 6 Absatz 2 UeR verletzt;</li> <li>g. in anderer Weise gegen den Vertrag verstösst;</li> <li>h. sich in einem Verfahren auf Aufhebung befindet (Art. 88 f. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>24</sup>).</li> <li><sup>4</sup> Bei einer vorzeitigen Kündigung wegen Vertragsverletzung bleibt eine Rückforderung bereits erbrachter Leistungen vorbehalten.</li> <li><sup>5</sup> Zuständig für die Kündigung ist seitens der Stadt der Gemeinderat, seitens der Stiftungsrat.</li> </ul>	c. wenn die Stiftung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt; d. wenn sich die Stiftung in einem Verfahren auf Aufhebung befindet (Art. 88f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 <sup>25</sup> ).	
Art. 34 Konventionalstrafe Für Vertragsverletzungen gemäss Artikel 33		Konventionalstrafe ist im neuen MLV nur noch als optionaler Vertragsinhalt vorgesehen. Da

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> ZGB; SR 210 <sup>25</sup> ZGB; SR 210

Seite 26 von 28 15.08.2014

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
Buchstabe a – g schuldet die Stiftung der Stadt eine Konventionalstrafe von Fr. 10 000.00.		die andern Bestimmungen genügen, soll sie ganz gestrichen werden.
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 35 Laufzeit des Vertrags  1 Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014.  2 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss einer Folgevereinbarung aufzunehmen.  3 Will die Stadt die Verhandlungen über die Folgevereinbarung nicht aufnehmen, so hat sie dies der Stiftung durch den Gemeinderat bis spätestens am 31. Dezember 2012 schriftlich	7. Kapitel: Schlussbestimmungen Art. 35 Vertragsdauer  1 Der Vertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2015.  2 Die Stiftung nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.	
mitzuteilen.  Art. 36 Anhänge		gestrichen, da unnötig
Die Anhänge 1 - 3 gelten als Bestandteil dieser Vereinbarung. Für Abänderungen während der Laufzeit der Vereinbarung ist seitens der Stadt der Gemeinderat zuständig.		geotherich, da dimotig
	Art. 36 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte  Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.	gemäss neuem MLV
Art. 37 Vereinbarung betreffend Ludothek Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarung 2008		Bestimmung nicht mehr nötig.

Seite 27 von 28 15.08.2014

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
zwischen der Stadt Bern und der Stiftung		
Kornhausbibliotheken betreffend Durchführung		
des Ausleihbetriebs der ehemaligen Ludothek		
Monbijou durch die Kornhausbibliotheken,		
unterzeichnet am 2. April 2008.		

Seite 28 von 28 15.08.2014